



Gemeinde Grosshöchstetten

Reglement über die Spezialfinanzierung Feuerwehr alt (Feuerwehrmagazine)

1.1.2020

1.12.22

Genehmigt durch Gemeinderat am 26.11.2019

Reglement über die Spezialfinanzierung SF Feuerwehr alt (Feuerwehrmagazine)

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Finanzierung aller im Zusammenhang des Betriebs der Feuerwehrmagazine Grosshöchstetten (Moosweg 28, Grosshöchstetten und Dorfstrasse 12a, Schlosswil) anfallenden Kosten (Unterhaltsarbeiten, Versicherung, Abschreibungen, etc.).
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Per 1.1.2012 haben sich die Feuerwehren Grosshöchstetten, Oberthal und Schlosswil zu einer Regionalen Feuerwehrorganisation zusammengeschlossen. In die SF Feuerwehr alt wurde der Bestand der bis 31.12.2011 geführten SF Feuerwehr Grosshöchstetten und der Bestand der bis zum 31.12.2017 (Gemeindefusion Grosshöchstetten-Schlosswil per 1.1.2018) geführten SF Feuerwehr alt Schlosswil eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird mit Mieterträgen (Regionale Feuerwehrorganisation) für die Nutzung der Magazine (Erträge aus 1500.4470.02) geäufnet.
Einlagen/Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Die Einlage resp. Entnahme entspricht dem Saldo (Aufwand resp. Ertragsüberschuss) der jährlichen Betriebsrechnung SF Feuerwehr alt. Entnahmen erfolgen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat dieses Reglement am 26. November 2019 beschlossen.

Grosshöchstetten, 27. November 2019

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 5.12.2019 bis 3.1.2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 49 vom 5.12.2019 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 6. Januar 2020

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

